

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,  
Umwelt und Wasserwirtschaft  
Abteilung VI/2  
z.H. Frau Mag. Franka Boldog  
Stubenring 1  
1010 Wien

**Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik**  
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189  
1045 Wien  
T 0590 900DW | F 0590 900269  
E up@wko.at  
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	Up/13/13/Su/DK	4393	7.3.2013
	DI Dr. Marko Susnik		

## Änderung der POP-Verordnung; Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Mag. Boldog, sehr geehrte Frau Dr. Schrott!

Vielen Dank für die Übermittlung des Entwurfs einer DurchführungsVO zur Änderung der Anhänge IV und V der POP-VO. Dazu nimmt die Wirtschaftskammer Österreich wie folgt Stellung:

Kritisch sind die Stoffe Tetrabromdiphenylether, Pentabromdiphenylether, Hexabromdiphenylether und Heptabromdiphenylether (BDEs). Diese kommen in Gehäusen von Alt- Elektrogeräten vor, die von unseren Mitgliedsfirmen industriell aufbereitet werden. Die vorgeschlagenen Konzentrationsgrenzwerte für BDE sind sehr niedrig und nicht praktikable. Deshalb regen wir folgende Grenzwerte an:

- Tetrabromdiphenylether: 200 mg/kg
- Pentabromdiphenylether: 200 mg/kg
- Hexabromdiphenylether: 200 mg/kg

Vorzuziehen wäre grundsätzlich ein Grenzwert von 0,1% (1000 ppm). Dieser Grenzwert ist für die Recyclingunternehmen erreichbar und nachhaltig machbar. Grenzwerte von 200 ppm pro Congener sind nicht verlässlich messbar und sehr teuer (etwa 1000 €/Analyse).

Auch sehen wir die Aufnahme folgender Abfälle in den Anhang V sehr kritisch:

- „Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien“,
- „Bau- und Abbruchabfällen (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)“,
- „Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik“,
- „Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten“,
- „Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut“

Wir beobachten den sehr problematischen Trend, dass Rohstoffe und Baustoffe über den gesamten Lebenszyklus hinweg für mehr oder weniger diffuse Schadstoffbelastung von Mensch und Umwelt verantwortlich gemacht werden. Es ist jedoch zu betonen, dass diese Produkte a priori genauso unbedenklich sind wie andere. Die Aufnahme von Bau- und Abbruchabfällen in den Anhang V darf keinesfalls dazu führen, dass diese in Zukunft generell als kontaminierter und gefährlicher Abfall gehandhabt werden. Insbesondere, da in diesem Bereich zu wenige Daten vorliegen, um die Belastung mit POPs realistisch abschätzen zu können.

Dringend ist auch festzuhalten, dass die Übergangsfristen deutlich zu kurz sind. Notwendig wären 18 Monate.

Wir ersuchen um Berücksichtigung der vorgebrachten Anliegen.

Freundliche Grüße

DI Dr. Marko Susnik  
Referent